

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl 82, 83) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am nachfolgende 3. Änderung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 1800/15), beschlossen:

Art. 1 – Änderungen

1. § 21 Abs. 3 Buchstabe b) Satz 2 wird nach dem 1. Anstrich wie folgt ergänzt (**neuer Anstrich**):
 - abweichend hiervon entscheidet der Ausschuss in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung über:
 - o Vergabe von Leistungen (VOL): über 150.000,00 Euro
 - o Bauleistungen (VOB): über 300.000,00 Euro;

2. § 21 Abs. 3 Buchstabe b) Satz 2 wird nach dem 10. Anstrich wie folgt ergänzt (**neuer Anstrich**):
 - abweichend hiervon entscheidet der Ausschuss in Angelegenheiten der Flüchtlingsunterbringung über Abschluss und Kündigung von Miet-, Pacht- und Betreiberverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 300.000,00 Euro

Art. 2 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse tritt mit Inkrafttreten der 19.Hauptsatzungsänderung in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.